



**Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV)
zur öffentlichen Anhörung am 14. März 2016 im Ausschuss für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages zur Lebenssituation
Alleinerziehender und ihren Kindern**

1. Ausgangslage

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Hälfte aller Kinder in Armut lebt bei Alleinerziehenden, zu 90 Prozent Mütter. Einelternfamilien haben mit rund 42 Prozent das größte Armutsrisiko aller Familienformen und das, obwohl die Erwerbstätigkeit alleinerziehender Frauen hoch ist und weiter ansteigt. Arbeit allein schützt sie und ihre Kinder also nicht per se vor Armut. Das ist seit langem bekannt und doch: Seit Jahren tut sich nichts – Kinderarmut in Einelternfamilien sinkt nicht.

Warum sind Alleinerziehende und ihre Kinder so oft arm?

Die Ursachen sind vielfältig: Sie reichen von der Situation Alleinerziehender als Frauen und Mütter auf dem Arbeitsmarkt mit einem Betreuungsangebot, welches nicht zu den Arbeitszeiten passt, über nicht gezahlten Kindesunterhalt bis hin zu familien- und ehopolitischen Leistungen, die bei ihnen nicht ankommen, weil Teile des Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrechts nicht gut aufeinander abgestimmt sind oder sich widersprechen. Sie fallen durchs Raster. „Sie“, das sind 1,6 Millionen Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern im Haushalt – jede fünfte Familie.

75 Prozent der Kinder mit Anspruch auf Kindesunterhalt erhält diesen gar nicht oder in unzureichender Höhe.¹ Der Unterhaltsvorschuss als Ausfall- oder Ersatzleistung kompensiert diesen Mangel nur begrenzt, da ein Kind lediglich für bis zu 72 Monate Anspruch hat und nur solange es unter 12 Jahre alt ist.

Die Lebenssituation von Alleinerziehenden ist sehr oft geprägt von der ehemals zu zweit getragenen Arbeitsteilung in Ehe oder Partnerschaft. Werden für Eheleute durch familienpolitische Leistungen Anreize für traditionelle Arrangements gesetzt, ist das mittelbar eine Familienpolitik, die Alleinerziehenden später zum Nachteil gereicht. Einige ehe- und familienbezogene Leistungen entfalten über den Lebensverlauf messbare und nachhaltig spürbare Verhaltenswirkungen, stellte die Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland im Auftrag des Bundesministerium für Finanzen und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fest.² Die stärkste Wirkung haben das Ehegattensplitting und beitragsfreie Ehegattenmitversicherung in der gesetzlichen

¹ Vgl. Hartmann, Bastian (2014): Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit. Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts?, DIW/SOEPpapers 660/2014, Berlin.

² Prognos AG (2014): Endbericht. Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland. Auftraggeber Bundesministerium für Finanzen und Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, S. 373 und 385.

Krankenversicherung.³ Jeweils für sich aber noch mehr in Kombination setzen diese beiden Leistungen eindeutig einen Anreiz für Ehepaare, sich gemeinsam dafür zu entscheiden, dass die Frau ihre Erwerbstätigkeit (langfristig) reduziert und der Mann in Vollzeit für den wesentlichen Teil des Haushaltseinkommen sorgt.

„In der dynamischen Betrachtung senkt die geringere angesammelte Berufserfahrung den Lohn, den [die Mütter] bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erzielen können. Dieser nachhaltige Effekt wirkt sich auch in späteren Phasen des Familienverlaufs ungünstig auf die Erwerbstätigkeit von Frauen aus.“⁴

Aus diesen Gründen können sich entgegen des Wunsches junger Eltern Väter weniger Zeit für die Kindererziehung und -pflege nehmen und Mütter ihre Erwerbsarbeitswünsche nicht umsetzen. Eine partnerschaftliche Arbeitsteilung wird in der Mehrzahl der Familien nicht gelebt, wie auch die Analyse der Zeitverwendung (Arbeitszeit, Hausarbeit, und Kinderbetreuung) im Rahmen der Gesamtevaluation zeigte: Männer leisten in Paarhaushalten im Durchschnitt zwar einen wichtigen Beitrag, doch „gleichwohl ist die Arbeitsteilung noch weit von einer Parität entfernt.“⁵

Der VAMV fordert seit Langem eine Abkehr von der Ehezentrierung der familienpolitischen Leistungen, denn dadurch werden nicht alle Familien gleichermaßen gefördert, sondern Eltern mit Trauschein bevorzugt. Zwar sieht die Verfassung den Schutz der Ehe vor, verlangt jedoch keine Schlechterstellung anderer Familienformen.

Eine partnerschaftliche Teilung von Erwerbsarbeit und Familienarbeit würde sich auch im Falle einer Trennung oder Scheidung positiv auf die Verteilung der Pflichten auswirken. Familienpolitische Anreize zu einer partnerschaftlichen Arbeitsteilung fördern mittelbar eine verantwortungsvolle gemeinsame Elternschaft nach Trennung und Scheidung und schaffen die notwendigen Voraussetzungen für Alleinerziehende, die nicht zuletzt im Unterhaltsrecht verlangte finanzielle Eigenverantwortung realisieren zu können.

Betreuungsmodelle getrennt lebender Eltern sind vielfältig. Es liegt in der Autonomie der Eltern, hierzu einvernehmliche Arrangements in der Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts zu treffen. Der überwiegende Teil der Eltern entscheidet sich dafür, dass ein Kind seinen Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil hat. Ein Wechselmodell, bei dem ein Kind hälftig bei beiden Elternteilen lebt, wird vermehrt diskutiert. Dies können Eltern innerhalb der bestehenden gesetzlichen Regelungen bereits praktizieren. Die Politik ist gefordert, beim Thema Wechselmodell, erweiterter Umgang und Unterhalt für faire Regelungen zu sorgen, die sowohl die Mehrkosten des Modells berücksichtigen als auch die Arbeitsteilung der Eltern vor einer Trennung. Denn die ökonomischen Risiken nach Trennung und Scheidung dürfen nicht einseitig bei dem Elternteil liegen, der die beruflichen Opportunitätskosten der Kinderbetreuung trägt und aus der Perspektive des Kindes muss dessen Existenz im Haushalt beider Elternteile gesichert sein (können). Und - jedes Kind ist anders - es muss dem Wohl des Kindes entsprechen, zwei Lebensmittelpunkte zu haben.

Derzeit werden gesetzliche Neuregelungen im SGB II verhandelt, die Entwürfe dafür sind bekannt. Vorgesehen ist, das Sozialgeld für Kinder getrennt lebender Eltern im SGB II tage-

³ Vgl. Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) (2013a): Mikrosimulation ausgewählter ehe- und familienbezogener Leistungen im Lebenszyklus. Gutachten für die Prognos AG. Forschungsbericht, Mannheim 2013, S. vif.

⁴ Vgl. ZEW 2013a: S. viii

⁵ Vgl. Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) (2013b): Gutachten für die Prognos AG, Evaluation zentraler ehe- und familienbezogener Leistungen in Deutschland. Endbericht, S. x.

weise aufzuteilen und den beiden Haushalten jeweils zuzuordnen. Lebt der getrennt lebende Elternteil unabhängig von SGB II-Leistungen, soll dennoch das Sozialgeld des Kindes für die Tage des Umgangs im Haushalt der Alleinerziehenden gestrichen werden. Der VAMV lehnt Verschlechterungen für viele Alleinerziehende und ihre Kinder im SGB II ab und setzt sich für einen Umgangskinder-Mehrbedarf im SGB II ein.

2. **Bewertung der Anträge „Alleinerziehende stärken – Teilhabe von Kindern sichern“ (Drs. 18/4370) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und „Lebenssituation von Alleinerziehenden deutlich verbessern“ (Drs. 18/6651) der Fraktion DIE LINKE.**

Der VAMV teilt die Einschätzung beider Anträge, dass Alleinerziehende nur unzureichend unterstützt werden und ihnen eine angemessene Anerkennung für ihre alltägliche Leistung versagt bleibt. Darüber hinaus werden sie gegenüber Paarfamilien insbesondere gegenüber verheirateten zusammenlebenden Eltern benachteiligt.

Als langfristige Lösung regen beide Anträge die Einführung einer Kindergrundsicherung an. Damit wird eine zentrale Forderung des VAMV aufgegriffen.

Zu den Forderungen der Anträge im Einzelnen:

Die Anrechnung des **Mindestelterngeldes** auf Transferleistungen sollte auch aus Sicht des VAMV zurück genommen und der Zugang zum Partnerschaftsbonus beim ElterngeldPlus realistisch ausgestaltet werden. Der dafür vorausgesetzte Erwerbskorridor von 25 bis 30 Wochenstunden schließt Alleinerziehende praktisch davon aus.

Der VAMV begrüßt den Vorschlag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nach § 24b Einkommenssteuergesetz um eine **Steuergutschrift** zu ergänzen. Davon würden diejenigen Alleinerziehenden mit geringen Einkommen profitieren, bei denen sich der Entlastungsbetrag bei der Steuer nicht auswirkt. Österreich macht es vor: ein Alleinerzieherabsetzbetrag verringert die Lohnsteuer und wird bei niedrigen Einkommen ggf. ausgezahlt. Parallel gibt es dort einen Alleinverdienerabsetzbetrag in gleicher Höhe statt des Ehegattensplittings. Systemimmanent hält der VAMV an seiner Forderung fest, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in seiner Höhe an den Grundfreibetrag für Erwachsene zu koppeln, um diesen wieder als Gegenstück zum Splitting auszugestalten, wie es bis Mitte der 90er Jahre der Fall war. Langfristig fordert der VAMV einen Systemwechsel hin zu einer Individualbesteuerung und einer direkten Förderung von Kindern durch eine Kindergrundsicherung.

Eine Abschaffung der Altersgrenze von 12 Jahren sowie der Höchstbezugsdauer von 72 Monaten beim **Unterhaltsvorschuss**, wie in beiden Anträgen gefordert, sieht der VAMV als dringend notwendig und überfällig an. Auch die Änderung der Anrechnungsmodalitäten des Kindergeldes, welche DIE LINKE fordert, begrüßt der VAMV ausdrücklich: Die jetzige vollständige Anrechnung des Kindesgeldes auf den Unterhaltsvorschuss ist systemwidrig und muss auf eine hälftige Anrechnung wie beim Unterhalt umgestellt werden. Kinderarmut in Einelternfamilien zu verringern verlangt eine dauerhafte gesellschaftliche Unterstützung bei Ausbleiben von Kindesunterhaltszahlungen. Adressat im Bemühen um Begrenzungen der Mittelverwendung für die Leistung Unterhaltsvorschuss sind nicht die Kinder

Alleinerziehender, sondern die Barunterhaltspflichtigen (z.B. verbesserter Rückgriff bei Leistungsfähigkeit, Erfüllen gesteigerter Erwerbsobliegenheit in Mangelfällen unterstützen).

Anders als in dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN formuliert, lehnt der VAMV eine Aufhebung des Vorrangs des Unterhaltsvorschusses im SGB II ab. Der Unterhaltsvorschuss ist eine der wenigen familienpolitischen Leistungen, die sich gezielt an Alleinerziehende und ihre Kinder richtet und ihrer besonderen Lebenssituation Rechnung trägt. Als Ausfall- oder Ersatzleistung für nicht gezahlten Kindesunterhalt spielt der Unterhaltsvorschuss eine wichtige Rolle – sowohl materiell aber auch ideell. Letzteres ist nicht zu unterschätzen, denn der Unterhaltsvorschuss bringt zum Ausdruck, dass die finanziell schwierige Lage durch den nicht gezahlten Kindesunterhalt entsteht und nicht allein durch das mangelnde Einkommen des betreuenden Elternteils. Alleinerziehende werten den Unterhaltsvorschuss auch als gesellschaftliche Unterstützung, da sie nicht allein den fehlenden finanziellen Beitrag eines Elternteils kompensieren müssen. Würde Unterhaltsvorschuss im SGB II-Leistungsbezug nicht mehr ausgezahlt und im Bescheid ausgewiesen, würde dieser Zusammenhang unsichtbar werden. Alleinerziehende sind in der Regel unfreiwillig im SGB II-Bezug mit dem damit verbundenen Stigma „Hartz IV“. Die Hürde, um das SGB II verlassen zu können, wäre zumindest gefühlt noch größer, wenn die ausgezahlte SGB II-Leistung um die Unterhaltsvorschusshöhe steigen würde.

Im Jahr 2012 kritisierte der Bundesrechnungshof (BRH) die Parallelstrukturen von Unterhaltsvorschuss und SGB II und empfahl die Aufhebung des Vorrangs. Der BRH hat dabei den damit möglichen Bürokratieabbau im Fokus. Unterhaltsvorschuss wäre nur noch zu beantragen, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit nach SGB II vermieden würde. Um Letzteres zu prüfen, müssten die Jobcenter weiterhin eine Erstprüfung vornehmen, auch bei Aufhebung des Vorrangs. Der Aufwand bei der Beantragung sowie die Kosten der Bürokratie aufgrund der Parallelstrukturen an der Schnittstelle von SGB II und Unterhaltsvorschuss sind vertretbar. Politik ist mehr als eine Rechenaufgabe. Das Einsparpotential ist dabei gering, da der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss in auch bei einer Durchbrechung des Vorrangs geprüft und ausgewiesen werden müsste.

Die Schnittmenge zwischen Unterhaltsvorschuss-Bezug und SGB II-Leistungsbezug ist sehr hoch: 70 Prozent der Kinder mit Unterhaltsvorschuss erhalten gleichzeitig SGB II-Leistungen. Dementsprechend würde sich die politische Bedeutung des Unterhaltsvorschusses nach Aufhebung des Vorrangs auf 30 Prozent des bisherigen Volumens reduzieren. Der VAMV bewertet einen solchen Schritt als Einstieg in den Ausstieg. Sollte sich der Gesetzgeber dazu entschließen, müssen die freiwerdenden Mittel für einen Ausbau des Unterhaltsvorschuss eingesetzt werden, um eine Verschlechterung für Alleinerziehende zu vermeiden. Würde etwa im Gegenzug die 6-jährige-Bezugsdauer während des SGB II-Bezuges nicht ablaufen, würde das nur wenigen Alleinerziehenden nützen, da die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass nach Verlassen des SGB II-Bezuges das Kind die Altersgrenze von 12 Jahren erreicht hat. Die Begrenzung auf 72 Monate und die Altersgrenze gilt es aufzuheben und dadurch diese effiziente Leistung zu stärken, statt den Unterhaltsvorschuss zu schwächen.

Alleinerziehende sind beim Bezug vom **Kinderzuschlag** unterrepräsentiert, da sowohl Kindesunterhalt als auch Unterhaltsvorschuss angerechnet wird.⁶ Das ist ungerecht und muss sich ändern. Familienpolitische Leistungen sollten alle Familienformen gleichermaßen

⁶ Prognos AG (2014): S. 386.

erreichen. Den geforderten Ausbau des Kinderzuschlages durch eine Ergänzung um einen Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende hält der VAMV grundsätzlich für bedenkenswert. Sobald sich der Kinderzuschlag erhöht, ist die Hürde für Alleinerziehende kleiner, zusammen mit dem eigenen erwirtschafteten Einkommen und Wohngeld außerhalb SGB II-Leistungen leben zu können. Würden auf den Kinderzuschlag nicht länger Kindesunterhalt und/oder Unterhaltsvorschuss sowie (Halb-)waisenrenten angerechnet, wofür sich der VAMV einsetzt, würde sich die Anzahl der Alleinerziehenden mit Zugang zum Kinderzuschlag ebenfalls erheblich erhöhen. Es ist zu prüfen, von welcher Änderung die Alleinerziehenden in der Summe mehr profitieren können. Zur Erläuterung ein Rechenbeispiel für einen Alleinerziehendenhaushalt mit einem Kind im Alter von acht Jahren, welches 100 Euro Kindesunterhalt ergänzt um 94 Euro Unterhaltsvorschuss erhält. Der Alleinerziehendenmehrbedarfzuschlag im SGB II beträgt in diesem Fall 48,48 Euro. Alleinerziehende haben mehrheitlich ein Kind im schulpflichtigen Alter, weshalb diese Konstellation einen Regelfall beschreibt.

Wird der Kinderzuschlag derzeit in Höhe von 140 Euro um den Mehrbedarf erhöht und weiterhin gemindert um den Kindesunterhalt sowie Unterhaltsvorschuss, erhält die Alleinerziehende keinen Kinderzuschlag, denn das angerechnete Einkommen des Kindes übersteigt den erhöhten Kinderzuschlag um 5,52 Euro (140 Euro Kinderzuschlag plus 48,48 Mehrbedarfzuschlag minus 100 Euro Kindesunterhalt minus 94 Euro Unterhaltsvorschuss).

Wird auf die Anrechnung von Kindesunterhalt und/oder Unterhaltsvorschuss bei einem um den Mehrbedarf erhöhten Kinderzuschlag verzichtet, könnte die Alleinerziehende ihn in Höhe von 184,48 Euro beziehen (140 Euro Kinderzuschlag plus 48,48 Euro Mehrbedarfzuschlag).

In diesen und ähnlichen Konstellationen greift allein der Ausbau des Kinderzuschlages um den Mehrbedarfzuschlag analog zum SGB II nicht, sondern vielmehr eine Reform der Anrechnungsmodalitäten. Insgesamt ist zu bedenken, dass eine Kindergrundsicherung im Vergleich zu dem mit regelmäßigen Einkommensprüfungen verbundenen Kinderzuschlag effektiver und unbürokratischer das Ziel erreichen würde, Kinderarmut verhindern.

Für die Existenzsicherung von Kindern in Bedarfsgemeinschaften getrennt lebender Eltern sieht der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Mehrbedarf für den getrennt lebenden Elternteil sowie die volle Auszahlung des Sozialgeldes für das Kind an die Alleinerziehende vor. Auch der VAMV sieht erst mit der Gewährung eines solchen **Umgangskinder-Mehrbedarfes** die Existenzsicherung für Kinder mit Aufenthalten in beiden elterlichen Haushalten **im SGB II-Bezug** als tatsächlich gesichert an.

Um einem Kind mit Aufenthalten in zwei Haushalten alles Notwendige, wie Kleidung und Alltagsutensilien bereit stellen zu können, bedarf es aber doppelter Anschaffungen. Fixkosten wie Telefon und Strom fallen bei der Alleinerziehenden weiter an und werden auch bei Abwesenheiten des Kindes nicht eingespart.

Aktuell liegt eine Neuregelung des BMAS für diese Fälle vor, die im Rahmen der Gesetzgebung zur Rechtsvereinfachung im SGB II demnächst umgesetzt werden soll. Die Bedarfe sollen jeweils anteilig entsprechend der Gesamtzahl der Anwesenheitstage in der jeweiligen Bedarfsgemeinschaft ohne Benennung konkreter Kalenderdaten für die Aufenthaltstage berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Aufteilung wird nicht im Innenverhältnis der Eltern getroffen, sondern liegt bei den beteiligten Jobcentern, die sich auf die Erklärungen der Eltern beziehen können. Der VAMV begrüßt, dass eine Regelung mit pauschaler hälftiger Aufteilung des Sozialgeldes ab einem Drittel Aufenthalt des Kindes in dem anderen Haushalt gegenüber dem ersten Referentenentwurf zur Rechtsvereinfachung im SGB II ent-

fallen ist. Kritisch bleibt die Mangelverwaltung zwischen den Eltern, da die Anerkennung eines Umgangsmehrbedarfes für Kinder unterbleibt. Hinzu kommen Kürzungen ohne Not: Das Sozialgeld soll künftig regelmäßig auch in Alleinerziehendenhaushalten gekürzt werden, wenn das Kind Umgang mit dem anderen Elternteil hat, das selbst nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II ist und damit für diese Tage keine temporäre Bedarfsgemeinschaft begründet. Dies trifft Alleinerziehendenhaushalte im SGB II empfindlich und ist aus rein rationalen Erwägungen in einer Armutssituation ein nachvollziehbarer Anreiz, so wenig Umgangstage wie möglich zu realisieren.

Die geplante Neuregelung stellt eine deutliche Verschlechterung für sehr viele Kinder alleinerziehender Eltern im SGB II dar, eine Existenzsicherung als unterste Stufe der Armutsvermeidung, wird für Kinder mit Aufenthalt in beiden elterlichen Haushalten erst durch einen Umgangsmehrbedarf gewährleistet.

Zudem weist der VAMV darauf hin, dass im SGB II berufliche Qualifizierung gestärkt werden sollte, indem ein Rechtsanspruch auf Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung verankert wird. Politik und die Bundesagentur für Arbeit sollten ihre Anstrengungen verstärken, Teilzeitausbildungen zu fördern.

Der VAMV teilt das Anliegen beider Anträge, als (langfristige) Lösung eine **Kindergrundsicherung** einzuführen. Eine Familienförderung, die alle Kinder gleichermaßen unterstützen will, muss ihre Leistungen unabhängig vom Einkommen der Eltern und damit außerhalb des Steuerrechts ausgestalten.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss der Gesetzgeber das sächliche Existenzminimum von Kindern steuerfrei stellen. Gegenwärtig mit den Kinderfreibeträgen im Einkommenssteuerrecht geregelt, wirkt sich diese Form des Familienlastenausgleichs je nach Einkommen und Familienstand unterschiedlich aus. Der VAMV kritisiert diese Systematik. Kinder werden nicht alle gleich, sondern gemessen am Einkommen und der Familienform ihrer Eltern, behandelt.

Eine Kindergrundsicherung, wie sie der VAMV fordert, sieht vor, allen Kindern, die einen Anspruch auf Kindergeld haben, eine staatliche Grundsicherung in Höhe von 604 Euro im Monat unabhängig vom Einkommen der Eltern ausbezahlen. Der Grundbedarf für Kinder beziffert sich auf rund 604 Euro – das hat der zehnte Bericht der Bundesregierung über das Existenzminimum von Kindern für 2016 errechnet. Das entspricht einem steuerlichen Kinderfreibetrag von jährlich 7.248 Euro.

In dieser steuerfinanzierten Leistung sollen alle kindbezogenen Transfers wie Sozialgeld, Kindergeld, Unterhaltvorschussleistungen, Kinderzuschlag und BAföG usw. zusammengefasst werden. Nicht zuletzt zielt dieser Vorschlag auf eine Entlastung der Bürokratie ab. Klarheit statt Anrechnungsdschungel. Anspruchsinhaber der Kindergrundsicherung ist das Kind. Demzufolge könnte sie bei Grundsicherungsleistungsbezug nicht als Einkommen der Eltern gewertet werden, wie es heute z. B. beim Kindergeld im Rahmen der Bedarfsermittlung im SGB II der Fall sein kann. Die Forderung nach einer Kindergrundsicherung tritt neben die nach einem flächendeckenden kostenlosen und zu den Arbeitszeiten von Alleinerziehenden zu Randzeiten, an Wochenenden und in den Ferien passenden **Kinderbetreuungsangebot**. Einen solchen notwendigen Ausbau stellen die beiden Anträge ebenfalls in ihren Forderungskatalog zur Verbesserung der Lebenslagen von Alleinerziehenden.

Die Finanzierung der Kindergrundsicherung soll insbesondere über eine Bündelung aller kindbezogenen Transferleistungen und einer Abschaffung des Ehegattensplittings erfolgen. Die vertikale Steuergerechtigkeit wird bei einer steuerfinanzierten Leistung über die

Tarifprogression erreicht, d.h. Steuerzahler/innen mit hohem Einkommen zahlen entsprechend mehr Steuern in das System und leisten somit auch einen höheren Beitrag zur Grundsicherung für Kinder.

Der VAMV erwartet mit Einführung einer Kindergrundsicherung eine deutliche Konfliktschärfung zwischen getrennt lebenden Eltern im Bereich des Unterhaltsrechts. Streitigkeiten würden vor allem in den unteren und mittleren Einkommensbereichen vermieden, weil der Grundbedarf des Kindes durch die Kindergrundsicherung gedeckt wäre. Für Kinder wäre der Wegfall dieser Streitigkeiten von großer Wichtigkeit für ihr Wohlbefinden. Eine Reduzierung von Unterhaltsprozessen entlastet Familiengerichte.

3. Fazit: Kindergrundsicherung einführen

Der VAMV fordert die Gleichbehandlung und Wertschätzung von Einelternfamilien und deswegen eine Verbesserung ihrer Lebenslagen durch angemessene familien- und sozialpolitische Leistungen. Beide Anträge formulieren Reformvorschläge, die der VAMV nur unterstützen kann. Dazu gehören der Ausbau der Betreuungsinfrastruktur, die Nichtanrechnung des Mindestelterngeldes im Grundsicherungsleistungsbezug, der Ausbau des Unterhaltsvorschlusses, die Ergänzung des steuerlichen Entlastungsbetrages für Alleinerziehende um eine Steuergutschrift. Wegen des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zur Rechtsvereinfachung im SGB II ist die gemeinsame Forderung nach einem Kinderumgangs-Mehrbedarf als Anspruch des umgangsberechtigten Elternteils für die Existenzsicherung von Kindern mit Aufenthalt in beiden elterlichen Bedarfsgemeinschaften im Rahmen von SGB II-Leistungen hervorzuheben.

Eine Aufhebung des Vorrangs des Unterhaltsvorschlusses im SGB II lehnt der VAMV ab mit dem Hinweis auf die Bedeutung im ideellen Sinne für Alleinerziehende und auf die politische Bedeutung, gemessen am dafür verwendeten Volumen. Dieser Schritt käme einem Einstieg in den Ausstieg gleich, der nicht mehr rückgängig zu machen wäre. Außerdem würde nicht geleisteter Kindesunterhalt als Ursache für die Armutslage von Einelternfamilien unsichtbar werden.

Wie oben ausgeführt, ist die Verbesserung einzelner familien- und sozialpolitischer Leistungen kurz- und mittelfristig sinnvoll. Eine echte Reform mit großer armutsvermeidender Wirkung sieht der VAMV jedoch in der Einführung einer Kindergrundsicherung. Der VAMV begrüßt sehr, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie die Fraktion DIE LINKE. dieses mutige Ziel mit verfolgen.

*Berlin, 07.03.2016
Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V.*

www.vamv.de